

Ueber die Territorial-Auflage von 2 vom Tausend in Helvetien [Fortsetzung]

Autor(en): **Finsler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Monatschrift**

Band (Jahr): **1 (1799)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-551298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

U e b e r d i e
T e r r i t o r i a l - A u f l a g e v o n 2 v o m T a u s e n d
i n S e l v e t i e n ,
v o m
H e r a u s g e b e r .

Mit Anmerkungen und Berichtigungen von Bürger S i n s l e r ,
damaligem Finanzminister, izigem Mitglied des Vollziehungsrathes.

F o r t s e t z u n g .

Der ganze Vorschlag beruhet auf einem sehr einfachen Grundsatz: "Nemlich, daß der Schuldner dem Staate die
„ Auflage von 2 vom Tausend bezahle, welche der
„ Gläubiger von demjenigen Kapitale zu zahlen hätte, so er
„ bey dem Schuldner zu stehen hat, diese bezahlte Auflage
„ aber dem Gläubiger an dem ihm schuldigen Zinse abzöge." Dieses läßt sich eigentlich besser durch Beispiele deutlicher darthun.

Man kennt hier zu Lande nur drey allgemeine Arten, wie Geld-Capitalia auf Zins angewendet werden, nemlich a) auf liegende Gründe, Hypothek; b) gegen einfache Schuldschrift mit oder ohne Bürgschaft; und c) in äussere Fonds.

Nur die zwey ersten Arten (a b) gehören eigentlich hierher, die 3te (c) behandeln wir unter einer besondern Rubrik.

Leicht ist nun einzusehen, wenn das ganze angewendete

Geld-Capital, so auf Hypotheken stehet, oder in Schuldschriften stecket, von den Schuldnern selbst mit den 2 vom Tausend an die Regierung abgegeben, und die Schuldner diese Abgaben sich von dem Gläubiger in einem Abzug von diesem schuldigen Zinse vergüten lassen, daß folgende Vortheile erzielt werden:

1.) Niemand ist schuldig, seinen Schulden- und Creditstand, wohl aber sein, in seinem Gewerbe steckendes, (reelles oder creditirtes) Vermögen anzuzeigen.

2.) Gewinnt die Regierung, daß die Capitalisten indirekte die Auflage von 2 vom Tausend von ihrem Vermögen nicht leicht ausweichen können, und der Staat in seinen Finanzen nicht gefährdet werde.

3.) Gewinnt die Regierung, daß sie die Erhebung der öffentlichen Steuern diese 2 vom Tausend betreffend, auf eine weitaus einfachere und ökonomischere Art einrichten, beziehen, und das Personale vermindern kann.

4.) Gewinnt der Capitalist, daß die Schuldner, so schlecht zu zinsen gewohnt sind, dennoch zum wenigsten gezwungen werden, für sie die Auflage von 2 vom Tausend zu bezahlen, ohne daß sie wegen Mangel des Zinseinganges genöthiget seyen, entweder ihre kleine Kassa zu entblößen, oder gar, wie es mehreren ergangen ist, selbst aufzubrechen.

Dieses in eine gewisse Ordnung zu bringen, haben wir folgenden Vorschlag gethan.

L i e g e n d e G r ü n d e.

1.) Jedes Grundstück würde geschätzt; allein nicht nach gutem, mittlern oder schlechtem Inhalte, sondern jedes individuellen Landmanns liegende Besizung mit Grund, Haus, dahin und weg, wo vermittelt der zum Grund gelegten Kaufbriefen ein billiger Totalpreis kann festgesetzt werden:

a.) Diese Schätzung geschieht in runden Decimal-Summen. Keine andere Zahl wird angenommen, als die Decimalzahl, 10, 5, und $2\frac{1}{2}$. Ist eine Schätzung über 5, so ist sie $7\frac{1}{2}$; ist sie über 10, so ist sie $12\frac{1}{2}$ und s. w. Nur in den ganz untersten Klassen kann 250 als das minimum angenommen werden; was darunter steht, ist arm, und soll keine Auflage von 2 vom Tausend abgeben.

b.) Die Schätzung geschieht durch den Agenten des Bezirkes oder der Gemeinde, mit Zuziehung von zweyen, von der Municipalität des Orts erwählten und dazu beendigten Männern; sind die Meynungen ungleich, so stimmt der Agent für die höhere Summe. Appellation kann nur vor das Districtsgericht gehen, welches in letzter Instanz gleich und mit Dringlichkeit abspricht.

c.) Da immer Handänderungen vorgehen, so würden alle Jahr ungefehr um die nemliche Zeit diese Schätzungen erneuert werden. Was in der Zwischenzeit vorgienge, würde die Regierung nichts angehen, sondern Käufer oder Verkäufer müßten einander über den Betrag der Auflagen-Summe Rechnung tragen. Nur müßte ausgemacht seyn, ob jede Auflage in der Zukunft eine Folge des verfloßenen, oder eine Antizipation des zukünftigen Jahres seye.

d.) Jeder Agent würde ein Controlebuch in Folio halten, welches alphabetisch eingerichtet wäre, wo jeder Güterbesitzer seinem Namen nach mit seinem geschätzten Vermögen eingeschrieben wäre. Ein zweytes gleiches Buch sollte dazu dienen, gleich einem Bezirk-Urbar, Bezirks-Haushaltungs- und Marchenweis, nach Form der Lagerbüchern, oder der Katastern, eben jedes liegendes Vermögen nach der jeweiligen Schätzung, Colonenweis aufgeschrieben zu enthalten.

Aus diesen beyden Controlebüchern würde der Agent all-

jährlich 4 Tabellen ausziehen, eine für sich; eine für den Distrikts-Statthalter; eine für den Kantons-Statthalter, und eine für die Verwaltungskammer des Kantons. Der Distrikts-Statthalter würde aus den verschiedenen erhaltenen Agenten-Tabellen, 3 Distrikts-Tabellen concentriren; eine für sich, eine für den Kantons-Statthalter, und eine für die Verwaltungskammer. Der Kantons-Statthalter würde aus den Distrikts-Tabellen 2 Kantons-Tabellen zusammenziehen, eine für ihn, und eine für das Directorium; die Verwaltungskammer ebenfalls eine für sich, und eine für den Finanzminister.

Dieses nun festgesetzt, so wollen wir

- 2.) annehmen: ein Landmann hätte überhaupt 80 Tucharten Land: gutes, mittleres, schlechtes; Moos, Bergland, Haus, Hof u. s. w. Davon würde durch einander die Tuchart zu 500 Franken, hiemit das Ganze zu 40000 Franken geschätzt, und der Betrag dieser Capitalsumme in das Protokoll, wie oben angeführt, eingetragen. Dieser Bürger soll nun nach dem Auflagensystem 2 vom Tausend, hiemit 80 Franken als öffentlicher Beitrag jährlich abgeben, gleich als wenn dieser Werth von 40000 sein reines Vermögen wäre. Er hat aber 20000 Franken darauf Schulden; um sich also über die 40 zu viel bezahlten Franken zu entschädigen, so würde er dem Gläubiger der 20000 Franken, 40 Franken von dem ihm schuldigen Zinse von 800 Franken abziehen, und ihm nur 760 bezahlen. Der Gläubiger würde dem Schuldner eine Quittung geben, daß er für ihn die Auflage von 2 vom Tausend von dem bey ihm stehenden Kapital von L. 20000 mit L. 40 bezahlt habe. Der Schuldner würde hingegen dem Gläubiger ein Recepisse übergeben, des Inhalts: daß der Gläubiger ihm die 2 vom Tausend durch Abzug von der Zinssumme vergütet habe.

3.) Das nemliche würde in den Städten mit den Häuserbesitzern gegen ihre Eigenthümer beobachtet.

H a n d e l.

4.) Alle Handel- und Gewerbetreibende Bürger müßten bey ihrem Gewissen den Kapitalfond angeben, welchen sie in ihrem Gewerbe stecken haben, und von diesem ganzen Kapitalfond ihr 2 vom Tausend abgeben, und ebenfalls ihren Gläubigern pro rata diese Abgaben von den Zinsen abziehen.

Z. B. ein Handelsmann oder Handwerker, wenn er leicht einige Ordnung hält, soll immer wissen, wieviel Kapital in seinem Gewerbe liegt. Als:

Eigenes Vermögen	•	•	•	•	•	L. 10000
Deposita	•	•	•	•	•	• 20000
						L. 30000

Er bezahlt L. 60 für diese 30000, und bezieht wieder L. 40 von seinen Gläubigern im Zins-Abzug zurück.

Ein Handwerker hat vielleicht noch gar kein eigenes Vermögen, wohl aber einen Kapitalfond von L. 5000, der in seinem Gewerke steckt, und den er noch schuldig ist. Er würde also, gleich den andern, von diesen L. 5000 dem Staat seine 2 vom Tausend mit L. 10 bezahlen, diese L. 10 aber seinem Gläubiger am Zins abziehen, und ihm anstatt L. 200, nur L. 190 Zins zahlen.

Jeder Handels- oder Gewerbsmann wird dieß gerne thun, da sie alle mehr oder minder vom öffentlichen Kredit leben müssen, und, wie schon oben bemerkt ist, nie gern ihren wahren Vermögenszustand bekannt werden lassen. — Was aber Contokurrent, Soll und Haben betrifft, und nicht zinsbar ist, wird hier nicht in Anschlag gebracht.

5.) Da durch diese Einrichtung der alles belebende Kredit jedes Individui, sein Eigenthumsrecht, ja oft sein bürgerliches Glück so hinreichend geschonet wird, so hat auf der andern Seite die Regierung das Recht zu verlangen, daß allen möglichen Defraudationen und Schleichwegen vorgebogen werde, und daß sie in diesem Fall, wo fides publica erwartet werden solle, zweckmäßige Maaßregeln nehmen könne.

Diese Maaßregeln wären folgende:

a. Jeder Schuldschriften-Besitzer oder Kapitalist soll von Bekanntmachung des Gesetzes an gehalten seyn, seinem Original-Schuldtitel allemal das Recepisse der von seinem Schuldner bezahlten 2 vom Tausend beizulegen, und selbiges nie davon zu sündern.

Zu diesem Endzweck könnten besondere Recepisse-Scheine gedruckt, gestempelt und ausgetheilt werden, damit alles gleichförmig ausfalle.

b. Keine Schuldschrift, welchen speciellen oder allgemeinen Rang sie auch habe, soll in Zukunft eine rechtliche Kraft mehr haben, wenn ihr diese Recepisse-Beilage fehlt; sie kann weder abgekündet, abgelöst, übertragen noch verkauft werden, in öffentlichen Akten nicht erscheinen, sondern muß so lange null seyn, bis jener ersetzt ist. Sollte aber eine solche Beilage erwiesener Weise verloren gegangen seyn, so soll der Schuldner sich niemals weigern dürfen, dem Gläubiger ein anderes Recepisse zu ertheilen. Dieß kann dadurch sehr erleichtert werden, wenn der Gläubiger in seiner Zinsquittung dem Recepisse ruft, und dessen durch Abrechnung erwähnt.

6.) Diejenigen, welche in ihgigen Zeiten ihre Gelder auswärts, und vorzüglich in Staatenfonds anlegen, sollten

doppelt, d. i. zu 4 vom Tausend belegt werden; dann sie schaden dem Vaterlande zweifach.

a. Sie schaden, weil sie der Ehrlichkeit des Nationalcharakters mißtrauen, und gleichsam bedeuten: unter allen Mitbürgern und öffentlichen Anstalten sey auch nicht einer oder eine, welchen er sein Geld anvertrauen möge; oder man ist geneigter und fähiger, mit im Ausland angelegtem Gelde dem Vaterland zu schaden, als wenn das Vermögen im Lande geblieben wäre. Ferner, ist einer straffällig, so ist er zur Flucht geneigter; und endlich, gehet einem sein Vermögen im Auslande verloren, so ist es rettungsloser, und er dem Vaterlande beschwerlicher; ohne der Undankbarkeit zu gedenken, ist demselben zur Last zu liegen, da er ihm nicht einmal den mittelbaren Dienst geleistet hat, durch den Umlauf seines Vermögens Betriebsamkeit befördert zu haben.

b. Sie schaden ferner, weil jede dem Vaterland, besonders dem unserigen, entzogene Summe doppelt und mehrfach schadet; so Louisdors minder im Umlauf, hindern rückwärts oft mehrere Zahlungen. Die großen Summen, so aus dem Lande gehen, bewirken eine empfindliche Stockung in allen Gewerben, in dem Handel, hemmen den Kredit, und sind die ersten Quellen des verderblichsten Wuchers, oder der traurigsten Armuth. Dieses zeuget von dem schädlichsten Egoismus, den man unter der Larve von Kosmopolitismus gern verstecken möchte; von gar keiner Vaterlandsliebe, ja sogar von Stimmungen, "mag es meinem Vaterlande gehen wie es will, wenn nur mein Interesse gesichert ist," ubi bene ibi patria; ein Lieblings-Sprüchwort, man genießt das Bene, so lang das Land im Flor ist, und dem wandernden Weltbürger alles Gute erwiesen hat; treffen Widerwärtigkeiten ein, so nimmt der

Menschenfreund seinen Stab, schüttelt den Staub von seinen Füßen, und sucht sein Bene weiters. Laut hört man ihn immer von Rechten reden, aber von Pflichten wollen wenige hören, und daß man Vaterlands-Pflichten habe, wollen einige gar nicht begreifen, andere finden es aber gar singulier, très-singulier.

Die evidentesten Wahrheiten und Erfahrungen, nur aus einem kurzen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren, geben leider kein Beispiel, keine Warnung, man ist in Blindheit versunken, und fliegt dem offenen Abgrund entgegen. In jenen angeführten Zeiten wurden zu mehreren Millionen aus dem Lande nach Frankreich, Lyon, Sardinien, Genf, Wien u. s. w. versendet, theils auf Leibrenten, theils auf höhere Zinse. Die erste Ursache war wohl keine andere im allgemeinen, als vermittelst erhöhten Zinsen seinen dem Vermögen nach unverhältnismäßigen Ausgaben nachzuhelfen, hiemit die allerschädlichste Art von Luxus. Die ersten glücklichen Jahre schienen dieses System zu begünstigen. Die Zinsen erschienen bestimmt und erhöht; Handwerker und der Handel gewannen, der Landwirth setzte seine Lebensmittel um einen desto höhern Preis an, weil man ihm, was er verlangte, bezahlte.

Kurz derjenige Zustand unsers Vaterlandes erschien wieder, der demselben gleich nach den burgundischen Kriegen Untergang drohete; gleicher Geldgeiz, gleiche Verschwendung, gleicher Machiavellismus einerseits, gleiche Lethargie und Egoismus anderseits, und endlich gleiche Entfernung, gleiche Eifersucht, und gleicher heimlicher Groll der verschiedenen Kantonen. Nur fehlte uns ein heiliger Nikolaus von der Flühe. Die französische Revolution erschien, erschreckte die luxuriose entnerzte, nach dem Gelde reislaufende Klasse desto mehr, indem sie neben tausend Hülfsmitt-

keln die Hauptquelle, die erhöhten Einkünfte verstopfte. In der Grundtiefe wurde das National-Vermögen erschüttert, der Handwerker hatte aber noch einigen Verdienst, der Handel stand im Flor, weil die Schweiz ein neutrales Entrepot anwies, wodurch viel gewonnen ward. Der Landwirth trieb seinen Bucher so weit, daß er die Theuerung beim Ueberfluß, bey vollen Speichern, auf eine solche Höhe (150 Procent) trieb, so daß die wahre Mißwachs- und Hungertheuerung von 20 Jahren vorher, nur ein Kinderspiel dagegen war. Die Helvetische Revolution entdeckte nun durch ihre allgemeine Erschütterung diesen gezwungenen Zustand in seiner natürlichen Blöße. So wie nun in jenen Zeiten, die einem Staate schädlichsten Leidenschaften, dem Vaterlande Millionen entwendeten, und verschwendeten, so rühren sie sich auch jetzt wieder; damals ruinirte man Tausende, nur um ein oder mehrere Procente an Zins zu gewinnen, jetzt fährt man fort um zu sammeln, zu verbergen, heraus zu senden, oder einzisten, wenn ein Ausgang möglich ist, damit fort zu wandern.

Neben dem zeigt sich bey Anwendung seiner Gelder in fremder Staaten Fond wenige Klugheit. Seine Haabseligkeiten jemanden anzuvertrauen, den man durch keine rechtliche Gewalt zur Wiedererstattung anhalten und zwingen kann, ist eine wahre Thorheit; und sein Geld auf Leibrenten (à fonds perdu) ins Ausland zu geben, um höhere Zinse zu ziehen, ist eine grobe Sünde an seinen Kindern, Verwandten, an dem Vaterlande und an den Sitten. Doch die gerechte Vorsehung hat sie meist alle gestraft wo sie gesündigt hatten.

Diesemnach könnten folgende Vorsichtsregeln genommen werden:

a. Wer Geld im Ausland angewendet hat, und es nicht

inner Jahresfrist — wenn es gegen fortia majora seyn kann — zurückzieht, oder wer ist sein Geld im Ausland auf Zinse anwendet, der soll immer doppelte Abgabe (anstatt 2 vom Tausend, 4 vom Tausend) geben.

Man wird dieß streng finden. Nein, es ist bloß gerecht und billig. Wenn einer L. 20000 anstatt hinaus, im Lande an Handelsleute, Bauern, Gewerbsleute hinleihen würde, so bliebe dieses Geld im Lande im Umlauf — gar keine gleichgültige Sache — und die Betriebsamkeit der Arbeitsfleißigen Anleiher um ein Grosses vermehrt. Was thun Frankreich und Preussen nicht, um das Geld im Lande zu halten; was Pitt nicht, um alles Geld nach Britannien zu pumpen?

Davon sind aber ausgenommen die so kleine, oder unverhältnißmäßig kleine Zinse, wie ist aus Frankreich, beziehen:

b. Jeder Bankier oder Commissionär, der mit solchen äussern Anleihungen zu thun gehabt hat, oder noch zu thun hat, ist aufgefordert, dem Finanzminister seine Tabellen einzusenden, wer durch ihre Vermittlung im Ausland Geld angelegt hat, und durch sie ihre Zinse bezieht.

c. Deshalb sollen sie in Pflichtgelübde aufgenommen werden.

d. Es soll in Zukunft niemand mit äussern Geld-Negotiationen (versteht sich, zum Geld auf Zins anlegen) sich abgeben können, er habe denn ein vom Finanzminister ausgefertigtes und besiegeltes Brevet; in jedem Kanton allenfalls einer oder zwey.

e. Jährlich sollen zu einer gewissen Zeit diese Bankiers dem Finanzminister eine Liste der im Ausland angewandten Gelder einsenden.

f. Sie sollen ebenfalls zu Händen des Finanzministers bey jeder Zinslieferung 4 vom Tausend innehalten.

g. Dem Schuldbesitzer eben ein solches Receptisse geben, wie oben schon angezeigt worden ist.

h. Dieses Receptisse soll dem Schuldtitel eben so als Beylage dienen, wenn er rechtsgültig seyn soll, wie oben.

i. Von nun an soll jeder Besitzer eines im Ausland angelegten Kapitals, den Haupt-Schuldtitel von dem Kantons-Einnehmer visiren, und von dem Finanzminister gegenvisiren lassen. Ohne diese beyde Visa können dieselben nicht ins Recht gelegt werden, und sind der Fraudation verdächtig. Dieß gilt sowohl alte Titel, neue Anwendungen und Wechsel, die mit einem Zinse von einem Termin auf einen andern erneuert und transigirt werden.

k. Fraudationen von Seite der Bankiers, oder der Gläubiger, und Ausweichungen durch Endossements auf fremde Namen sollen strenge bestraft werden.

Es ist leicht einzusehen, daß alles dieses den eigentlichen Wechselhandel gar nicht betrifft; daher kann man hoffen, daß die mehrsten Bankiers in Helvetien aus Treue und Liebe zum Vaterland und zu ihrem eigenen Handelsbesten, den Ausgang des baaren Geldes soviel als möglich zu erschweren suchen werden.

S c h l u ß = B e m e r k u n g e n .

Die Vortheile bey einer solchen Einrichtung sind wesentlich:
Für die Regierung,
und für die Contribuablen.

1). Für die Regierung.

a. Diese übersieht durch den Finanzminister vermittelst der dreysfachen Tabellen, den Zustand des Territorial-Vermögens der ganzen Nation in einem Ueberblick, oder kann denselben bis ins Einzelne verfolgen.

b. Da jeder Staat immer permanente Ausgaben, z. E. Besoldungen zu bestreiten hat, so hat er auch ein Tableau einer reinen, sichern und permanenten Einnahme vor sich.

c. Durch eine allgemeine Schätzung des individuellen Güter-Vermögens-Zustandes weicht die Regierung dem unangenehmen Schätzen jedes einzelnen Stückes Land aus; und wenn ja hier und da durch eine etwas zu niedere Schätzung des Ganzen, die Regierung zu kurz zu kommen scheinen könnte, so gewinnt sie hingegen durch die Zufriedenheit des Volkes, durch die einfachere Ordnung und Gewisheit des Ganzen, und endlich durch die Sicherheit, daß von mehreren Rentnirern nicht so viel verschlichen und verheimlicht werden kann.

d. Jeder Grundgüter-Besitzer, jeder aus der arbeitenden Klasse, der ein angeliehenes Kapital in Thätigkeit und Umlauf setzt, würde also mittelbar der Casirer der Regierung gegen die Rentnirer, die Regierung aber hätte weniger Kosten-Umstände, oder Verdrieflichkeiten.

2) F ü r d i e C o n t r i b u a b l e n .

a. Das so allgemein gehäßige Vorzeigen des reinen Vermögens und des Schulden-Zustandes wird aufgehoben.

b. Der Landmann, Handwerker und Handelsmann zahlt nun einen Theil seines dem Gläubiger schuldigen Zinses in den Abgaben, und ist aller fernern Plackereien überhoben.

c. Der Rentirer hat den Vortheil, daß die Abgabe für ihn leichter wird, weil sie vom Zins und von dem Zinsmanne, und nicht von seinem Kapital genommen wird. Dann es ist bekannt genug, daß Rentirer, besonders Wittwen und Waisen oft bey einem schönen Zinsrodell wenig Geld in der Kasse haben, indem viele, deren Titel solid genug sind, besonders Bauern sich als langsame Zinsleute zeigen, und in i h r i g e n Z e i t e n vorzüglich die Zinse schlecht eingehen. Neben dem hat der Rentirer den Vortheil, daß er seine Bücher nicht vorzeigen darf.

d. Der Handelsmann wird äusserst froh seyn, wenn er seinen Aktiv- und Passiv-Zustand, hiemit seinen ganzen Kredit nicht bloßzugeben gezwungen ist.

e. Die schlechten, engherzigen, und eigennütigen Bürger werden gehindert, zum Schaden und Nachtheil der bessern, die Regierung zu betriegen, und müssen nun nach Maaßgabe ihres Vermögens beitragen.

f. Zu allen Zeiten, meistens aber zu Revolutionszeiten, scheuet sich jedermann, den wahren Zustand seines Vermögens anzugeben.

Der Reiche weiß, wie gefährlich es ist reich zu seyn, wie leicht es dem Verdacht des Aristokratismus, Oligarchismus, Royalismus, Contrarevolutismus, Anarchismus, Liberticismus, und wer kennt die "mus,, alle, ausgesetzt ist; weil er ferner weiß, wie viel schlechte Leute es giebt, die in solchen Zeiten ihre selbst verdienten schlechten Umstände ob den Reichen zu verbessern gedenken.

Der Aermere, so anderer Unterstützung bedarf, mag in solchen Zeiten des allgemeinen Mißtrauens und Geldsucht, nicht das Mißtrauen gegen sich erwecken oder vermehren wollen, und gern seinen Vermögens-Zustand verschwiegen behalten. Der Regierung soll es daher genügen, den Vermögens-Zustand des Ganzen zu kennen, ohne die Partikular-Lage jedes Einzelnen wissen zu wollen; eine sichere Einnahme zu erhalten, ohne daß Einzelne sie betriegen können; die Erhebungskosten, das Personale vermindern, und den Bürger nicht den öftern Variationen vielfältiger Unterbeamten bloßstellen.

Wer einen Montesquieu oder Smith über die Staatsanfragen mit Aufmerksamkeit liest, wird den hier angeführten Grundsätzen leicht und gern beistimmen.

Schließlich bemerken wir aber mit Fleiße, daß diese Ideen

nur dann können ausgeführt werden, wenn diese Territorial-Auflage in Geld von 2 vom Tausend auf den Grundgütern ferner bleiben sollte. Würde aber ein Territorial-Auflagen-System in Naturalien für die Landgutsbesitzer eingeführt, als das einzige, welches für den Landmann und den Staat das bewährteste, das leichteste, das minder beschwerlichste, und doch das einträglichste für Helvetien wäre, und über welches in dieser Zeitschrift mehreres Wichtiges und auf zuverlässige Berechnungen Begründetes wird mitgetheilt werden, so würde ein Theil dieser Maaßregeln natürlicher Weise wegfallen, oder in andern Rücksichten modifiziert werden.

(Des H. Finslers Bemerkungen und Widerlegungen in nächster Hefte.)
